

20.02.2024

Beförderungsauswahl April 2024

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration gab gemäß Art. 17 / Abs. 7 S. 1 i. V. m. Art. 16 / Abs. 4 des Leistungslaufbahngesetzes bekannt, dass zum 01.04.2024 mehr Beamte und Beamtinnen zur Beförderung in ein Amt der nachfolgend benannten Besoldungsgruppen heranstehen als Beförderungsmöglichkeiten bestehen. Es können daher nur diejenigen Beamten und Beamtinnen befördert werden, die die nachstehenden Kriterien erfüllen.

Für die übrigen im Folgenden nicht aufgeführten Ämter gilt, dass alle zum 01.04.2024 beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen befördert werden können.

Beförderungen nach A 9 + Z:

Von **1.445** beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen können **90** ernannt werden, wobei nur Beamte und Beamtinnen befördert werden können, die

1. in der letzten Beurteilung (2023 im Statusamt A 9) ein Gesamturteil von mindestens **12 Punkten** erreicht haben,
2. in den fünf doppelt gewichteten Einzelmerkmalen der letzten Beurteilung (2023) eine Gesamtzahl von mindestens **62 Punkten** erreicht haben,
3. einen Rechenwert aus der vorletzten Beurteilung (2020) von mindestens **9 Punkten** erreicht haben; die Ermittlung des Rechenwerts ergibt sich aus Ziffer 6.1.2 der Beförderungsrichtlinien für die Beamten und Beamtinnen der Bayerischen Polizei und des Landesamts für Verfassungsschutz, Az. C3-0406-2-12, vom 28.05.2020
4. **schwerbehindert** im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX sind **oder** eine Dienstzeit im Besoldungsamt A 9 von mindestens **163 Monaten** aufweisen,

Das jeweils nachfolgende Kriterium ist nur von denjenigen Beamten und Beamtinnen zu erfüllen, die exakt die im vorhergehenden Kriterium genannte Mindestpunktzahl erreicht haben.

